

Bundesstraße 85, Bayreuth - Amberg - Schwandorf

Änderung der verkehrlich und räumlich zusammenhängenden Knotenpunkte

- **B 85 („Nürnberger Straße“ / Infantriestraße / Hockermühlstraße und**
 - **Hockermühlstraße / Kastler Str. / Fuggerstraße**
- in Amberg**

Zwischen

der **Stadt Amberg**,
diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny,
- **Stadt** -

und

der **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach,
- **Straßenbauverwaltung** -

wird folgende

Planungsvereinbarung

geschlossen:

Anlagen:

Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels für die Tragung der Planungskosten

Präambel

Die Stadt und die Straßenbauverwaltung verfolgen das gemeinsame Ziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den verkehrlich und räumlich zusammenhängenden, verkehrlich hoch belasteten, Knotenpunkten

- B 85 („Nürnberger Straße“) / Infantriestraße / Hockermühlstraße und
 - Hockermühlstraße / Kastler Str. / Fuggerstraße
- in Amberg zu verbessern.

Um zu klären, welche Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles bestehen, werden umfangreiche planerische Leistungen notwendig. Zur Regelung der Durchführung und Finanzierung dieser Planungen wird die gegenständliche Planungsvereinbarung geschlossen.

Aufgrund der engen räumlichen Nähe der Kreuzungen wäre eine getrennte planerische Behandlung dieser beiden Knotenpunkte weder sachgerecht noch zielführend. Insoweit müssen beide, sich gegenseitig stark beeinflussenden, Knotenpunkte im Rahmen einer einheitlichen Planung behandelt und als verkehrliche Einheit betrachtet werden.

Soweit es den Knotenpunkt B 85 („Nürnberger Straße“) / Infantriestraße / Hockermühlstraße betrifft, wären spätere Änderungen an diesem Knotenpunkt vorauss. als Kreuzungsmaßnahmen i. S. § 12 FStrG (Änderung einer höhengleichen Kreuzung) zu behandeln. Beteiligte an der Kreuzungsmaßnahme nach § 12 FStrG sind die Stadt als Baulastträger der Ortsstraßen „Infantriestraße“ und „Hockermühlstraße“ und die Bundesrepublik Deutschland als Baulastträgerin der B 85, diese vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach.

Soweit es den unmittelbar benachbarten Knotenpunkt Hockermühlstraße / Kastler Str. / Fuggerstraße betrifft, wären spätere Änderungen an diesem Knotenpunkt als Kreuzungsmaßnahmen i. S. § 32 BayStrWG (Änderung einer höhengleichen Kreuzung) zu behandeln. Beteiligte an dieser Kreuzungsmaßnahme ist ausschließlich die Stadt als Baulastträger der hier zusammentreffenden Ortsstraßen „Hockermühlstraße“, „Kastler Str.“ und „Fuggerstraße“.

§ 1

Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung sind
 - a) die Erarbeitung und Prüfung von planerischen/verkehrsplanerischen Lösungskonzepten und die in nachfolgenden Schritten hierauf aufbauende Erstellung der notwendigen Planunterlagen (verkehrsplanerische Leistungen sowie Objektplanungen Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke bis einschl. Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung) für die Kreuzungsmaßnahmen, einschließlich der planerischen Bearbeitung der notwendigen Folgemaßnahmen, z. B. an den Gehwegen bzw. Geh- und Radwegen, sowie
 - b) die Tragung und Verteilung der hierfür anfallenden Planungskosten.
2. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die ggf. erf. Genehmigungsverfahren sowie der Bau bzw. die Durchführung und die Finanzierung der Vorhaben, insbesondere nicht deren Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung und der Grunderwerb. Hierüber wäre in Abhängigkeit vom Planungsfortschritt jeweils eine gesonderte „Kreuzungsvereinbarung“ zu schließen.
3. Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Umfang der Planung

1. Der Umfang der jeweils notwendigen Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) ergibt sich im Zuge der Planungen und aus den Erfordernissen der jeweils notwendigen (Rechts-)Verfahren.
Insbesondere können hierzu Verkehrsuntersuchungen / verkehrsplanerische Leistungen und Untersuchungen, Erläuterungsberichte, Lagepläne, Straßenhöhenpläne, Straßenquerschnitte, Bauwerksplan/Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbspläne / Grunder-

werksverzeichnisse, die landschaftspflegerische Begleitplanung, Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung, Unterlagen zu den schalltechnischen und weiteren immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen sowie weitere zur Genehmigung des Vorhabens notwendige Unterlagen zählen.

2. Die Straßenbauverwaltung stellt der Stadt die Planunterlagen so rechtzeitig zur Verfügung, dass diese ihre Belange wahren kann.

§ 3

Durchführung der Planung, Tragung der Planungskosten

1. Die Straßenbauverwaltung erklärt sich bereit, die Federführung für die Durchführung der erf. Planungen zu übernehmen. Die Straßenbauverwaltung lässt die Planunterlagen nach § 2 Abs. 1 für die zur Verkehrsanlage gehörenden Bestandteile einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen z. B. an den Gehwegen/Geh- und Radwegen durch geeignete Fachbüros erstellen.

Die Beauftragung externer Fachbüros erfolgt durch die Straßenbauverwaltung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt (Bauverwaltung).

2. Anfallende externe Planungskosten (*Honorare für Planungsleistungen und Verkehrsuntersuchung etc. einschließlich Mehrwertsteuer*) gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 werden nach folgendem Kostenteilungsverhältnis getragen.

- Auf die Straßenbauverwaltung entfallen 33,79 % der Planungskosten.
- Auf die Stadt entfallen 66,21 % der Planungskosten.

Die Stadt leistet entsprechend auf Anforderung der Straßenbauverwaltung entsprechend dem Planungsfortschritt Abschlagszahlungen. Die Straßenbauverwaltung legt die Rechnungen über die Planungsleistungen in prüffähiger Form vor. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.

3. Die Stadt erstellt bzw. beauftragt etwaig erf. Planungen bzw. Planunterlagen für die nicht zur Verkehrsanlage i. S. d. § 3 Abs. 1 gehörenden Nebenflächen bzw. über die notwendigen Folgemaßnahmen hinausgehenden Maßnahmen und trägt deren Kosten selbst.
4. Werden die Planungen aus Gründen, die Stadt allein zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht in der geplanten Art und Weise ausgeführt, so haben diese die der Straßenbauverwaltung entstandenen Kosten insoweit zu erstatten, als deren bis zu diesem Zeitpunkt erstellte Planungen (Unterlagen) nicht in zumutbarer Weise für eine anderweitige Planung verwendet werden können.
Veranlasst einer der Beteiligten eine wesentlich abweichende Planung aus Gründen, die er zu vertreten hat, so hat er die Kosten für die hierdurch verursachten notwendigen Planänderungen zu tragen.

§ 4

Vertragsänderungen/-ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Planungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5
Ausfertigungen

Diese Planungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Der Stadtrat der Stadt hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Amberg, den
Stadt Amberg

Amberg, den
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

.....
Michael Cerny
Oberbürgermeister

.....
Henner Wasmuth
Ltd. Baudirektor

Anlage zur Planungsvereinbarung

- **Änderung der Kreuzung Hockermühlstraße / Kastler Str. / Fuggerstraße**
- **Änderung der Kreuzung B 85 / Infantriestraße / Hockermühlstraße (sog. „Pflegerkreuz“) in Amberg; Abschnitt 1300 Station 0,000 der B 85**

Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels für die Tragung der Planungskosten

Die Teilung der Planungskosten orientiert sich an den Regelungen zur Kostenteilung der Baukosten von Kreuzungsänderungen gemäß FStrG bzw. BayStrWG.

I.

Änderung der Kreuzung Hockermühlstraße / Kastler Str. / Fuggerstraße

Nachdem die Baulast an allen 4 an der Kreuzung beteiligten Straßenästen der Stadt Amberg obliegt, gehen die Kosten der Änderung dieser Kreuzung vollständig zu Lasten der Stadt.

Kostenanteil Stadt Amberg als Baulastträger aller 4 Ästen:

Ast 1 + Ast 1 + Ast 3 + Ast 4 = 100,00 %

II.

Änderung der Kreuzung B 85 / Infantriestraße / Hockermühlstraße (sog. „Pflegerkreuz“) in Amberg

Gemäß § 12 Abs. 3a i.V. mit Abs. 2 FStrG werden bei der Änderung einer bestehenden höhengleichen Kreuzung die dadurch entstehenden (kreuzungsbedingten) Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.

...

Für die Teilung der (kreuzungsbedingten) Kosten maßgebende Breiten und Verkehrsdaten:

Kreuzungsast	Ast Nr.	Fahr- bahn- breite (künfti- ge)	Verkehrsbelastung gemäß Gutachten Prof. Dr.-Ing Kurzak vom 25.05.2011	20 % der 8-h- Verkehrsbelas- tung (§ 12 Abs. 3a FStrG) [Kfz/24 h]
B 85 „West“	Ast 1	19,0 m	23.600 Kfz/24h	4.720
Ortstraße „Infant- riestraße“	Ast 2	10,5 m	7.700 Kfz/24h	1.540
B 85 „Ost“	Ast 3	24,5 m	19.000 Kfz/24h	3.800
Ortstraße „Ho- ckermühlstraße“	Ast 4	16,8 m	14.200 Kfz/24h	2.840
		<i>Summe:</i> <u>70,8 m</u>		

Der Anteil pro Kreuzungsast errechnen sich somit zu:

$$\text{Ast 1} = \frac{19}{70,8}; \quad \text{Ast 2} = \frac{10,5}{70,8}; \quad \text{Ast 3} = \frac{24,5}{70,8}; \quad \text{Ast 4} = \frac{16,8}{70,8};$$

Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 % des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben gemäß § 12 Abs. 3a FStrG die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde.

Die Verkehrsbelastungen der kreuzenden Straßen wurden im Zuge einer Verkehrsuntersuchung im Zuge eines anderen Projektes bereits ermittelt. Der durchschnittliche Verkehr beträgt demnach auf allen Ästen mehr als 20 Prozent des Verkehrs auf den anderen Ästen, so dass gegenständlich die sog. „Bagatellgrenze gemäß § 12 Abs. 3a FStrG vorliegend nicht greift.

Zusammenfassung der jeweiligen Kostenanteile:

Kostenanteil Baulastträger der B 85 (Ast 1 und Ast 4):

$$\text{Ast 1} + \text{Ast 3} = \frac{19}{70,8} + \frac{24,5}{70,8} = 0,2684 + 0,3460 = 0,6144 = \underline{\underline{61,44 \%}}$$

Kostenanteil Stadt Amberg als Baulastträger (Ast 2 und Ast 4):

$$\text{Ast 2} + \text{Ast 4} = \frac{10,5}{70,8} + \frac{16,8}{70,8} = 0,1483 + 0,2373 = 0,3856 = \underline{\underline{38,56 \%}}$$

III.

Ermittlung der „Gesamt“-Kostenanteile

Es wird vorläufig angenommen, dass die

- Änderung der Kreuzung Hockermühlstraße/Kastler Str./Fuggerstraße ca. 45% und
- die Änderung der Kreuzung B85/Infantriestraße/Hockermühlstraße ca. 55%

der Gesamtkosten der Änderung beider Kreuzungen verursacht.

Hieraus ergibt sich folgender Kostenteilungsschlüssel für die Tragung der Planungskosten:

Kostenanteil Baulastträger der B 85:

$$0,00 \% \times 45,0 \% \quad + \quad 61,44 \% \times 55,0 \% \quad = \quad \underline{\underline{33,79 \%}}$$

Kostenanteil Stadt Amberg als Baulastträger (Ast 2 und Ast 4):

$$\begin{array}{rcl} 100,0 \% \times 45,0 \% & + & 38,56 \% \times 55,0 \% = \\ 45,00 \% & + & 21,21 \% \end{array} \quad = \quad \underline{\underline{66,21 \%}}$$

Aufgestellt:

Sulzbach-Rosenberg, 22.12.2016
Staatliches Bauamt Amberg - Sulzbach

Noll
Bauoberrat